

		Art der Werbeanlage											
		Fremdwerbung	Ausleger	Beschilderung / Werbetafeln	Schriftzüge und Logos	Schaufensterbeklebung / -beschriftung	Leuchtkästen / -reklame	Werbepanner	Plakatwände	Fahnen und Werbepylone	Aufsteller	digitale Werbetafeln	Warenautomaten / Schaukästen
Gebietskategorie													
		<p><b>Allgemeine Gestaltungsgrundsätze:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich insbesondere nach Größe, Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung dem Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, und der sie umgebenden baulichen Anlagen unterordnen sowie das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen oder verunstalten.</li> <li>• Die Lage der Werbeanlage ist auf die Fassadengliederung abzustimmen. Plastische Gliederungselemente der Fassaden (z. B. Gesimse, Rahmungen, Fenster, historische Hauszeichen oder Inschriften) dürfen nicht verdeckt werden. Für sämtliche Werbeanlagen gilt, dass die Trägerkonstruktionen unauffällig anzubringen sind. Dies gilt auch für Kabelführungen und technische Hilfsmittel. Gebäudeübergreifende Werbeanlagen sind unzulässig.</li> <li>• Werbeanlagen sind instandzuhalten. Bei Zuwiderhandeln kann die Beseitigung der Werbeanlage angeordnet werden.</li> <li>• Nach Aufgabe der Nutzung besteht die Verpflichtung die Werbeanlage rückzubauen.</li> <li>• An jedem Ortszugang darf durch die Gemeinde ein Sammelhinweisschild errichtet werden. Das Sammelhinweisschild bildet eine Zusammenfassung von Hinweisschildern, die Namen und Art ortsanlassiger, gewerblicher Betriebe kennzeichnet.</li> <li>• An Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen dürfen einzelne Schilder (Hinweisschilder) angebracht werden, die auf abseits liegende Betriebe oder Stätten hinweisen. Diese Anlagen dürfen eine Länge von 1,50 m und eine Höhe von 0,40 m je Schild nicht überschreiten. Die Oberkante darf nicht höher als 2,00 m über dem natürlichen Gelände stehen.</li> <li>• Wahlwerbung ist ausschließlich innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wahlvereinigungen und Einzelbewerber werben, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag und endet 2 Wochen nach diesem. Die Anbringung von Großwerbetafeln der Wahlwerbung ist dabei ausschließlich innerhalb der von der Gemeinde definierten Standorten und nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis zulässig. (<b>Standorte nachfragen; liegen uns noch nicht vor</b>)</li> <li>• Die Vorschriften gelten nicht für: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitlich eingeschränkte und genehmigte Veranstaltungs-Werbung (z. B. Hinweise auf Sonderveranstaltung, etc.)</li> <li>• Werbeanlagen im Bereich von Wartehäuschen an Bushaltestellen (<b>Verträge Gemeinde Überherrn nachsehen; liegen uns noch nicht vor</b>)</li> </ul> </li> </ul> <p>Hinweise:  Innerhalb der Geltungsbereiche der Satzung sind ausschließlich die hier aufgeführten Arten von Werbeanlagen zulässig.  Die Regelungen der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung gelten nicht für Werbeanlagen- und Warenautomaten, die bereits vor dem Inkrafttreten der Satzung rechtmäßig errichtet worden sind (Bestandsschutz).  Von den Festsetzungen dieser Satzung können in begründeten Fällen auf Antrag Abweichungen zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse und öffentliche Belange nicht entgegen stehen oder die Einhaltung der Anforderungen der Satzung zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und die Gemeinde Überherrn der Abweichung zustimmt.</p>											
Kategorie 1: besonders schützenswert	<b>Ortszentrum Überherrn</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, Fremdwerbung ist generell unzulässig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 1 Ausleger je Gewerbeeinheit</li> <li>• ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. OG</li> <li>• max. Auskrägung von 0,75 m, Ausfertigung maximal 0,60 x 0,60 m sowie Stärke von max. 0,10 m</li> <li>• bei Ergänzung zu einem Schriftzug/ Logo, hat die Anbringung auf der gleichen Höhe, bezogen auf die Mitte des Schriftzuges, zu erfolgen</li> <li>• Ausleger müssen material- und stilgerecht (handwerklich) gestaltet sein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 1 Hinweisschild oder 1 Werbetafel je Gewerbeeinheit</li> <li>• Hinweisschilder dienen dem Hinweis auf ein im Gebäude ansässiges Gewerbe / Unternehmen und dienen nicht der Werbung für ein bestimmtes Produkt</li> <li>• Hinweisschilder sind mit einer Größe von max. 0,40 x 0,30 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich zulässig</li> <li>• bei mehreren Schildern muss immer gleiches Format und Material verwendet werden; diese sind im Eingangsbereich des Gebäudes bündig untereinander anzubringen</li> <li>• Werbetafeln dürfen max. 10 % der jeweiligen Fassadenfläche einnehmen</li> <li>• Werbetafeln sind ausschließlich an der Gebäudefassade zulässig, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. OG; proportionaler Abstand zu Fenster und Türen ist einzuhalten (mind. 0,10 m)</li> <li>• Generell Anbringung an der Gebäudefassade zwingend mit Abstandshalterungen; Abstand <math>\leq 4 \text{ cm} \geq 2 \text{ cm}</math></li> <li>• Generell Abstand zum Boden mind. 1 m</li> <li>• eine Beleuchtung von Hinweisschildern bzw. Werbetafeln ist unzulässig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 1 Schriftzug oder Logo je Gewerbeeinheit</li> <li>• Schriftzug / Logo darf sich auf max. 1/3 der Fassadenbreite erstrecken</li> <li>• Schriftzug / Logo muss einen Mindestabstand von der Oberkante der Fenstergewände des 1. OG und von der Unterkante der Fenstergewände des 2. OG von jeweils 0,30 m haben</li> <li>• ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. OG</li> <li>• Schriftzug darf nur aus Einzelbuchstaben bestehen oder mit Farbe direkt auf die Fassadenoberfläche aufgetragen werden</li> <li>• Nicht zulässig sind senkrecht lesbare Werbeeinrichtungen</li> <li>• Schriftzüge sowie Einzelbuchstaben, die auf aus Kunststoff bzw. Metall oder aus anderen Materialien gefertigten Kästen aufgedruckt bzw. befestigt sind, sind unzulässig</li> <li>• Eine Beleuchtung des Schriftzuges ist zulässig. Dieser darf selbstleuchtend sein oder hinterleuchtet werden. Eine blinkende Beleuchtung ist unzulässig. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung hat unsichtbar zu erfolgen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaufenster-, Fenster- und Türflächen dürfen nur im Erdgeschoss zu Werbezwecken genutzt werden</li> <li>• max. 25 % der Fenster- und Türfläche darf foliert werden</li> <li>• Bei Mitbeschriftung der Tür muss diese der Folierung des Schaufensters angepasst werden</li> <li>• kontrastierende Farbkombinationen sind unzulässig</li> <li>• Folie maximal innen erlaubt</li> <li>• einzelne Zettel, Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nicht direkt an die Scheibe platziert werden; Ausnahmen sind möglich (z. B. Hinweise zu gesundheitlichen Auflagen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• generell unzulässig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine dauerhaften Werbepanner erlaubt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• generell unzulässig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• pro Gewerbeeinheit ist max. 1 Dropflag zulässig</li> <li>• zudem ist je Gebäude ein Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 3,00 m<sup>2</sup> je Seite und einer max. Höhe von 2,50 m zulässig</li> <li>• die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf nicht überschritten werden</li> <li>• eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten (sicherer Standfuß)</li> <li>• Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m<sup>2</sup> je 1.000 m<sup>2</sup> zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m<sup>2</sup> zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen.</li> <li>• Werbepylone sind ebenfalls mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen und dürfen sich weder drehen noch in anderer Form bewegen. Eine Beleuchtung der Werbepylone ist zulässig. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2.000 und 5.000 Kelvin (Warmweiß / Neutralweiß) zulässig.</li> <li>• Die Fahnen und Werbepylone sind ausschließlich im Bereich des Privat-/ Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• pro Gewerbeeinheit max. 1 Aufsteller</li> <li>• Fuß- und Fahrverkehr darf nicht behindert werden</li> <li>• Gesamthöhe max. 1,20 m</li> <li>• nur als stehendes (Hochkant) Format zulässig</li> <li>• Aufsteller zum handschriftlichen beschreiben oder zum Austausch erlaubt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln unzulässig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Warenautomaten sind generell unzulässig</li> <li>• Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkearten sowie Schaukästen für öffentliche Institutionen sind bis zu einer Größe von max. 0,50 x 0,70 m im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türwänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Alternativ zu Schaukästen sind bei gastronomischen Betrieben auch schwarze, beschriftbare Tafeln mit einer Größe von max. 0,50 x 0,70 m im stehenden (Hochkant) Format zulässig.</li> </ul>
Kombination von Werbeanlagen: je Gewerbeeinheit max. 1 Werbeanlage im Bereich der Gebäudefassade (Ausleger, Beschilderung, Werbetafel, Schriftzug oder Logo), eine Schaufensterbeschriftung/-beklebung sowie je Gebäude ein Werbepylon (alternativ Aufsteller oder Dropflag) zulässig; ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m <sup>2</sup> die Errichtung weiterer Werbeanlagen möglich													
Kategorie 2: schützenswert	<b>Zentrale Ortsdurchfahrten und Ortsteilzentren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, Fremdwerbung ist generell unzulässig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 1 Ausleger je Gewerbeeinheit</li> <li>• ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. OG</li> <li>• max. Auskrägung von 0,85 m, Ausfertigung maximal 0,70 x 0,70 m sowie Stärke von max. 0,10 m</li> <li>• Ausleger müssen material- und stilgerecht (handwerklich) gestaltet sein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 1 Hinweisschild oder 1 Werbetafel je Gewerbeeinheit</li> <li>• Hinweisschilder dienen dem Hinweis auf ein im Gebäude ansässiges Gewerbe / Unternehmen und dienen nicht der Werbung für ein bestimmtes Produkt</li> <li>• Hinweisschilder sind mit einer Größe von max. 0,40 x 0,30 m (Breite x Höhe) im Eingangsbereich zulässig</li> <li>• bei mehreren Schildern muss immer gleiches Format und Material verwendet werden; diese sind im Eingangsbereich des Gebäudes bündig untereinander anzubringen</li> <li>• Werbetafeln dürfen max. 20 % der jeweiligen Fassadenfläche einnehmen</li> <li>• Werbetafeln sind an der Gebäudefassade und an der Einfriedung zulässig; sofern keine Einfriedung vorhanden ist, ist eine Ausnahme für Anbringung im Bereich des Vorgartens in Abstimmung mit der Gemeinde Überherrn möglich</li> <li>• Im Bereich der Gebäudefassade sind Werbetafeln ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. OG zulässig; proportionaler Abstand zu Fenster und Türen (mind. 0,10 m)</li> <li>• Generell Anbringung an der Gebäudefassade zwingend mit Abstandshalterungen; Abstand <math>\leq 4 \text{ cm} \geq 2 \text{ cm}</math></li> <li>• Generell Abstand zum Boden mind. 1 m</li> <li>• eine Beleuchtung von Hinweisschildern bzw. Werbetafeln ist unzulässig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 1 Schriftzug sowie ein Logo je Gewerbeeinheit</li> <li>• Schriftzug / Logo darf sich auf max. 1/2 der Fassadenbreite erstrecken</li> <li>• Schriftzug / Logo muss einen Mindestabstand von der Oberkante der Fenstergewände des 1. OG und von der Unterkante der Fenstergewände des 2. OG von jeweils 0,30 m haben</li> <li>• ausschließlich in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. OG zulässig</li> <li>• Eine Beleuchtung des Schriftzuges ist zulässig. Dieser darf selbstleuchtend sein oder hinterleuchtet werden. Eine blinkende Beleuchtung ist unzulässig. Die Beleuchtung ist Bestandteil der Werbeanlage, die Kabelführung hat unsichtbar zu erfolgen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaufenster-, Fenster- und Türflächen dürfen nur im Erdgeschoss zu Werbezwecken genutzt werden</li> <li>• max. 40 % der Fenster- und Türfläche darf foliert werden</li> <li>• Bei Mitbeschriftung der Tür muss diese der Folierung des Schaufensters angepasst werden</li> <li>• einzelne Zettel, Plakate oder sonstige Werbeträger dürfen nicht direkt an die Scheibe platziert werden; Ausnahmen sind möglich (z. B. Hinweise zu gesundheitlichen Auflagen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 1 Leuchtreklame je Gewerbeeinheit an der Gebäudefassade zulässig (in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. OG), zudem max. 1 freistehende Leuchtreklame zulässig</li> <li>• freistehende Leuchtreklamen sind mit einem Abstand von mind. 2 m zum Gebäude aufzustellen</li> <li>• Leuchtkästen dürfen eine Tiefe von max. 0,10 m haben und sich auf max. 1/3 der Fassadenbreite erstrecken; freistehende Leuchtreklamen mit max. einer max. Ansichtsfläche von 1 m<sup>2</sup></li> <li>• Abstandshalter 5-10 cm zum Gebäude</li> <li>• Einhaltung Abstand zu Fenster, Türen und sonstigen festeingebauten Bestandteilen der Fassade (z. B. Lisenen, Gesimse, etc.); gleicher Abstand nach oben und unten (mind. 0,30 m)</li> <li>• Wechselbild sowie blinkende und sich dauerhaft bewegende Leuchtreklamen sind grundsätzlich unzulässig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur ein Werbepanner pro Gewerbeeinheit zulässig (ausschließlich an der Fassade, in der Erdgeschosszone oberhalb der Tür- und Fensterlaibung und in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig)</li> <li>• Einhaltung Abstand zu Fenster, Türen und sonstigen festeingebauten Bestandteilen der Fassade (z. B. Lisenen, Gesimse, etc.), gleicher Abstand nach oben und unten (mind. 0,30 m)</li> <li>• Maximal 10 % der Fassadenfläche darf verdeckt sein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• unzulässig</li> <li>• sofern es sich hierbei nicht um Fremdwerbung handelt, kann unter Vorgabe von Auflagen eine Ausnahme durch die Gemeinde Überherrn erteilt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• pro Gewerbeeinheit ist max. 1 Dropflag zulässig</li> <li>• zudem ist je Gebäude ein Werbepylon mit einer max. Ansichtsfläche von 3,00 m<sup>2</sup> je Seite und einer max. Höhe von 2,50 m zulässig</li> <li>• die Höhe des Erd- bzw. Sockelgeschosses darf nicht überschritten werden</li> <li>• eine sichere Befestigung ist zu gewährleisten (sicherer Standfuß)</li> <li>• Darüber hinaus ist ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m<sup>2</sup> je 1.000 m<sup>2</sup> zudem 1 Werbefahne mit einer Fahnengröße von max. 4,00 m<sup>2</sup> zulässig. Fest montierte Fahnen dürfen eine Höhe von max. 6,00 m aufweisen und sind mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen.</li> <li>• Werbepylone sind ebenfalls mit einem Abstand von mind. 2,00 m zum Gebäude aufzustellen und dürfen sich weder drehen noch in anderer Form bewegen. Eine Beleuchtung der Werbepylone ist zulässig. Als Farbtemperatur des Lichtes sind Werte zwischen 2.000 und 5.000 Kelvin (Warmweiß / Neutralweiß) zulässig.</li> <li>• Die Fahnen und Werbepylone sind ausschließlich im Bereich des Privat-/ Gewerbegrundstücks zulässig. Im Bereich von öffentlichen Flächen sind sie nur nach vorheriger Genehmigung zulässig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• pro Gewerbeeinheit max. 1 Aufsteller</li> <li>• Fuß- und Fahrverkehr darf nicht behindert werden</li> <li>• Gesamthöhe max. 1,20 m</li> <li>• nur als stehendes (Hochkant) Format zulässig</li> <li>• Aufsteller zum handschriftlichen beschreiben oder zum Austausch erlaubt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln unzulässig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Warenautomaten sind nur in Haus- und Ladeneingängen sowie in Einfahrten zulässig</li> <li>• Warenautomaten müssen fest mit einer Gebäudewand verbunden werden</li> <li>• max. Größe von Warenautomaten = 1,20 m<sup>2</sup></li> <li>• Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkearten sowie Schaukästen für öffentliche Institutionen sind bis zu einer Größe von max. 0,50 x 0,70 m im Eingangsbereich eines Gebäudes allgemein zulässig. Zu Fenstern und Türen bzw. Fenster- und Türwänden (sofern vorhanden) sowie zum Gebäuderand ist ein gleicher Abstand einzuhalten (mind. 0,10 m). Alternativ zu Schaukästen sind bei gastronomischen Betrieben auch schwarze, beschriftbare Tafeln mit einer Größe von max. 0,50 x 0,70 m im stehenden (Hochkant) Format zulässig.</li> </ul>
Kombination von Werbeanlagen: je Gewerbeeinheit max. 2 Werbeanlagen im Bereich der Gebäudefassade (Ausleger, Beschilderung, Werbetafel, Schriftzug oder Logo), eine Schaufensterbeschriftung/-beklebung sowie je Gebäude ein Werbepylon (alternativ Aufsteller oder Dropflag) zulässig; ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m <sup>2</sup> die Errichtung weiterer Werbeanlagen möglich													
Kategorie 3: mäßig schützenswert	<b>Sonderstandorte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, Fremdwerbung ist unzulässig.</li> <li>• Ausgenommen hiervon sind gemeinsame Hinweisschilder oder -tafeln mehrerer ansässiger Betriebe (Sammel-Hinweisschilder), die durch die Gemeinde Überherrn bereitgestellt werden und sich einem gemeinsamen Design (gleiches Format, Material und Farbgebung) unterwerfen</li> <li>• Innerhalb des jeweiligen Sonderstandortes ist nur ein solches Hinweisschild zulässig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Regelungen definiert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Werbeanlagen in Form von Wandtafeln am Gebäude sind nur an den Fassaden (Giebel inbegriffen) zulässig und als Außenbauten bis zur maximalen Gebäudeoberkante</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Regelungen definiert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Regelungen definiert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unzulässig sind Wechselbild-Werbeanlagen, blinkende Leuchtreklamen sowie zeitweise und sich ständig bewegende Werbeanlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Regelungen definiert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Regelungen definiert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Regelungen definiert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Regelungen definiert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mit Ausnahme von kommunalen Informationstafeln unzulässig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Regelungen definiert</li> </ul>

**Es gilt zu beachten:**

- Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 12 Abs. 1 Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrs- oder Grünraum aus sichtbar sind. Auch mobile Werbeträger (z. B. Fahrräder, Anhänger, etc.) sind ortsfeste Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung, wenn sie ortsfest gebunden genutzt werden.
- Sofern nicht anders bestimmt, gehen die Regelungen der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung abweichenden Regelungen in Bebauungsplänen vor.